

Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale 2025

- Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und tragen Sie unbedingt IBAN ein.
- Der Antrag muss spätestens am **1. März 2025** beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau eingegangen sein. Es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist. *Nachdem der 1. März 2025 auf einen Samstag fällt, werden die Anträge ausnahmsweise bis einschließlich Montag, 3. März 2025 angenommen.* Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Mitglieder mit Behinderung, die der Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (31.12.) bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, werden zehnfach gewichtet. Dies ist durch einen Ausdruck der Bestandserhebung bei der jeweiligen Dachorganisation/Verband nachzuweisen.
- Die Mitgliedereinheiten eines Vereins werden anhand desjenigen Mitgliederbestandes berechnet, der zum Melde-Stichtag 31.12.2024 der zuständigen Dachorganisation gemeldet wurde. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation (BLSV, BSSB, OSB oder BVS Bayern) übereinstimmen. Ein Ausdruck der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation ist dem Antrag beizufügen
- Lizenzen müssen zum Stichtag des Förderjahres gültig sein. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.
- Das Formular „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ muss nur ausgefüllt werden, wenn die Lizenz bei zwei Vereinen berücksichtigt werden soll. In diesem Fall wird die Lizenz bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet.
- Lizenzen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten abschließenden Liste (Lizenzliste) enthalten sind und im Förderjahr im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen. Diese finden Sie im Internet im Downloadbereich des Staatsministeriums unter: www.stmi.bayern.de in der Rubrik Sport / Förderung des Sports. Dort nicht aufgeführte Lizenzen werden nicht gefördert.
- Bei der Berechnung werden die Lizenzen entsprechend den sich aus der Lizenzliste ergebenden Punktwerten gewichtet.
- Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.
- Es werden EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.
- Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines gefunden haben.
- Bei der Erfassung der persönlichen Daten der Lizenzinhaber ist auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz zu achten.

- Wir erlauben uns den Hinweis, dass bei falschen Angaben ein Straftatbestand vorliegt, der zur Anzeige gebracht werden müsste.
- Die Erläuterungen zum Antrag sind nicht abschließend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Die Gewährung der Vereinspauschale erfolgt nach den aktuellen Sportförderrichtlinien und deren Vollzugshinweise.